

4. Änderungssatzung

zur S a t z u n g über die Erhebung von Gebühren
für die Abwasserbeseitigung des
Abwasserzweckverbandes Merseburg

- Gebührensatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der derzeit geltenden Fassung, des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 31.5.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Der § 3 I Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt bzw. konnte keine Ablesung vorgenommen werden, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres oder des Vorvorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Der Verbrauch einiger vorangegangener Monate kann auch zugrunde gelegt und auf das Jahr hochgerechnet werden. Der Verbrauch kann bei defekten Abwassermesseinrichtungen i. S. von § 3 Abs. 1 Ziff. 3 auch nach der Fördermenge einer im Betrieb befindlichen Pumpstation ermittelt werden. Zur Ermittlung der Abwassermenge sind die über einen Betriebsstundenzähler gemessene Pumpenlaufzeit und der Förderstrom zum Ansatz zu bringen

2. Der § 5 wird um Absatz 2 ergänzt.

(2) Bei Eigentümerwechsel oder ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist auch derjenige Gebührenpflichtiger, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht der Besitzer des betreffenden Grundstücks ist.

§ 2 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Änderungssatzung zur Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 1.7.2003 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des AZV Merseburg bekannt gemacht.

Merseburg, den 01.06.2006

Sonnenkalb

-Siegel-

Verbandsgeschäftsführerin